

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weinbergen in den Ortsteilen Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach vom 08. November 2019

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 2, 7, und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) in der Fassung der Bekanntmachung 19. September 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen als Rechtsnachfolger in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weinbergen wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Abrechnungseinheit

(1) Sämtliche verkehrsanlagen folgender Gebietsteile der Gemeinde Weinbergen bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit), wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Plänen ergeben:

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet aus dem Ortsteil Bollstedt.
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet aus dem Ortsteil Grabe.
3. Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet aus dem Ortsteil Höngeda.
4. Die Abrechnungseinheit 4 wird gebildet aus dem Ortsteil Seebach.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der jeweiligen Abrechnungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Buchst. m) folgender Buchst. n) angefügt.

„n) für das Jahr 2018 wird von den jährlichen Investitionsaufwendungen ausgegangen.“

2. Absatz 2 wird um folgenden Abschnitt ergänzt:

„für das Jahr 2018

- | | | |
|---|-------------------------------------|----------------------------|
| - | Abrechnungseinheit 01, OT Bollstedt | 0,2748 €/m ² , |
| - | Abrechnungseinheit 02, OT Grabe | 0,1477 €/m ² , |
| - | Abrechnungseinheit 03, OT Höngeda | 0,1606 €/m ² , |
| - | Abrechnungseinheit 04, OT Seebach | 0,0000 €/m ² .“ |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 08. November 2019

gez. Bruns
Dr. Bruns
Oberbürgermeister

- Siegel -

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und mit Schreiben vom 30.10.2019 zur Bekanntmachung zugelassen.

Ersatzbekanntmachung von Anlagen:

Die Auslegung erfolgt im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Mühlhausen, Neue Straße 10, 2. OG, während der öffentlichen Sprechzeiten.
Die Auslegung beginnt am 06.01.2020 und endet mit Ablauf des 17.01.2020.